Öffentliche Bekanntmachung

39. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenheim für den Ortsteil Ripsdorf

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 12. August 2026, Az.: 35.22-2026-0072666 FNP/39, den Eintritt der Genehmigungsfiktion für die vom Rat in seiner Sitzung am 21.05.2026 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Ripsdorf, gem. § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, durch Fristablauf gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB bestätigt. Demnach ist die Genehmigung nach Fristablauf gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten.

Der Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) umfasst zwei Änderungsbereiche (A, B) im Ortsteil Ripsdorf mit einer Gesamtgröße von rund 2,42 Hektar. Beide Flächen liegen am südöstlichen Ortsrand von Ripsdorf und werden derzeit überwiegend als Grünland beziehungsweise Wiese genutzt.

Der südlich gelegene Änderungsbereich A umfasst etwa 1,21 Hektar und ist im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche" dargestellt. Nördlich schließen sich teilweise bestehende Wohnbauflächen an. Im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung in „Fläche für die Landwirtschaft" geändert werden.

Östlich davon befindet sich der Änderungsbereich B ebenfalls mit einer Größe von ca. 1,21 Hektar. Dieser ist im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt und wird aktuell als Grünland genutzt. Westlich grenzen bebaute Grundstücke, sowie weitere Wohnbauflächen des Ortsteils Ripsdorf an, östlich verläuft die Kreisstraße K69. Künftig soll dieser Bereich als „Wohnbaufläche" dargestellt werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll südlich der Eldorfer Straße, östlich der ehemaligen Schule am südöstlichen Ortsrand von Ripsdorf die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung eines weiteren Wohngebiets geschaffen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung; Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Blankenheim, Ahrstraße 50, 53945 Blankenheim, Fachbereich IV, Zimmer 2.02, während der Öffnungszeichen:

Montag und Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich werden die v. g. Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Blankenheim https://www.blankenheim.de/de/leben/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/wirksame-bauleitplaene und darüber hinaus auf der Seite https://www.beteiligung.nrw.de/portal/Blankenheim/startseite veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Ripsdorf unter Berücksichtigung der Tauschflächen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

a) eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung und des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen der 39. Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Blankenheim, Rathaus, Ahrstraße 50, 53945 Blankenheim geltend gemacht werden.

Blankenheim, den 13.10.2026
Gemeinde Blankenheim

Jennifer Meuren
Bürgermeisterin